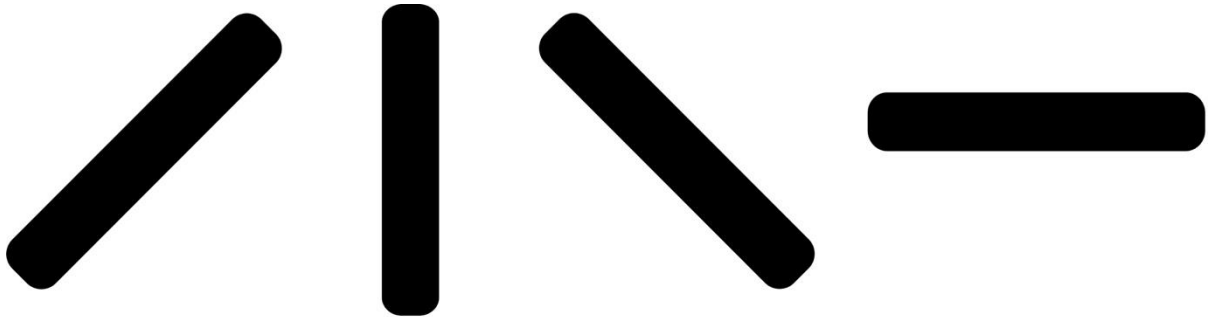


Statuten



FÖRDERVEREIN
MEDIEN PRINT DESIGN
KREATIVITÄT BILDEN

Förderverein Medien Print Design
Kreativität bilden

25. September 2017

Statuten des Fördervereins Medien Print Design

I. Name, Sitz, Gebiet, Zweck

Artikel 1: Name, Sitz

Unter dem Namen Förderverein Medien Print Design besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz an der Schule für Gestaltung Aargau (SfGA).

Artikel 2: Gebiet

Das Vereinsgebiet des Fördervereins entspricht dem Bildungsraum Nordwestschweiz und umfasst die Kantone Aargau, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Land.

Artikel 3: Zweck

Der Förderverein erfüllt die folgenden Aufgaben:

- ¹ nimmt als Träger die Aufsicht der Schule für Gestaltung Aargau (SfGA) wahr und unterstützt deren Weiterentwicklung
- ² fördert den zweckmässigen Einsatz der eigenen Liegenschaft an der Weihermattstrasse 94, Aarau sowie deren Unterhalt und Ausbau
- ³ fördert die Bildung für Berufe der grafischen Branche und der Kreativwirtschaft
- ⁴ fördert die brancheninterne und politische Vernetzung im Bildungsraum Nordwestschweiz

II Mitgliedschaft

Artikel 4: Voraussetzungen

- ¹ Mitglied des Fördervereins können alle Firmen, Zweigniederlassungen oder Einzelperson werden, die im Bereich der visuellen Kommunikation, d.h. in allen Bereichen der Konzeption, Gestaltung, Herstellung und Verbreitung von aufbereiteter, sichtbarer Information tätig sind.
- ² Für die Mitgliedschaft gelten die folgenden Kategorien und Stimmrechte:

a) Firmen 1-50 Mitarbeiter	2 Stimmrechte
b) Firmen ab 51 Mitarbeiter	3 Stimmrechte
c) Verband, Gönnerverein oder -firma	2 Stimmrechte
d) Gönner (Einzelperson)	1 Stimmrecht
- ³ Die Mitglieder fördern die Bestrebungen des Fördervereins sowie der Schule für Gestaltung Aargau (SfGA) und unterlassen alles, was deren Zielen zuwiderläuft und dem Ansehen schadet.

Artikel 5: Erwerb und Verlust

- ¹ Das Aufnahmegesuch ist an das Vereinspräsidium zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme gilt als abgelehnt, wenn der Vorstand die Zustimmung verweigert.
- ² Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Artikel 6: Austritt und Ausschluss

- ¹ Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende eines Vereinsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vereinspräsidium mit einem Austrittsschreiben per eingeschriebenen Brief mindestens drei Monate vor Ende des Vereinsjahres mitzuteilen.
- ² Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Artikel 7: Finanzierung

- ¹ Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und jährlich fällig. Wird kein Mitgliederbeitrag festgelegt, gilt derjenige des Vorjahres.
- ² Die Schule für Gestaltung Aargau (SfGA) selbst sowie die für sie bereitgestellten Mittel im Carl-Moser-Fonds und der Vereinskasse sind ausschliesslich Eigentum des Fördervereins. Verfügungsgewalt darüber haben einzig die Mitgliederversammlung des Fördervereins oder die von ihr gewählten Organe.

Artikel 8: Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Fördervereins haftet ausschliesslich das Vermögen des Fördervereins. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- ² Der Verlust der Mitgliedschaft verschafft keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle der Auflösung des Fördervereins gilt Art. 21 dieser Statuten.

Artikel 9: Ehrenmitgliedschaft

Natürliche Personen, die sich im Förderverein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben beratende Stimme und sind beitragsfrei.

III Vereinsorgane

Artikel 10: Organe

- ¹ Die Organe sind:
 - a) Mitgliederversammlung;
 - b) Vorstand;
 - c) Revisionsstelle.
- ² Der Vorstand und die Revisionsstelle werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Ersatzwahlen werden jeweils für den Rest der Amtsdauer durchgeführt.
- ³ Im Rahmen des gesetzlichen Zulässigen gemäss Art. 96b ZGB kann auf die Revisionsstelle verzichtet werden.

IV Mitgliederversammlung

Artikel 11: Einberufung

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins.
- ² Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
- ³ Weitere Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen:
 - a) durch eigenen Beschluss;
 - b) auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.
- ⁴ Die Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Traktanden bekanntzugeben.
- ⁵ Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich spätestens bis drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung einzureichen.
- ⁶ Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, darf nicht Beschluss gefasst werden.

Artikel 12: Kompetenz

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- b) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- c) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Wahl des Schulvorstandes und des Präsidiums der SfGA;
- f) Ernennung der Ehrenmitglieder;
- g) Die Beschlussfassung über Mitgliedschaften in anderen Organisationen;
- h) Revision der Statuten;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins.

Artikel 13: Abstimmungen und Wahlen

- ¹ Bei Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen der Stimmrechte gem. Artikel 4.
- ² In der Regel wird offen abgestimmt.
- ³ Beschlüsse werden mit einfachem Mehrheitsbeschluss (mit Ausnahme von Artikel 20 und 21) der anwesenden Mitglieder gefasst. Ein allfälliger Stichentscheid liegt beim Präsidium.

V Vorstand

Artikel 14: Allgemeines

- ¹ Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ des Fördervereins.
- ² Er sorgt für den Vollzug aller Aufgaben die im Zusammenhang mit der Liegenschaftsverwaltung anfallen.
- ⁴ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem Vereinspräsidium, dem Vizepräsidium sowie weiteren Mitgliedern.
- ⁵ Das Präsidium des Schulvorstandes der SfGA hat von Amtes wegen Beisitz (ohne Stimmrecht) im Vorstand des Fördervereins.
- ⁶ Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Ämterkumulation ist möglich.

Artikel 15: Beschlussfähigkeit

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- ² Für die Beschlüsse des Vorstandes gelten die gleichen Bestimmungen gemäss Artikel 13.

Artikel 16: Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Erledigung aller Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Vertretung der Interessen des Vereins und ihrer Mitglieder gegenüber Dritten;
- d) Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte;
- e) Gewährleistung der Information der Vereinsmitglieder;
- f) Genehmigung des Budgets und der Rechnung der SfGA.

Artikel 17: Unterschriftenregelung

- ¹ Das Präsidium und ein Mitglied des Vorstandes und/oder das Sekretariat sind unterschriftsberechtigt.
- ² Rechtsverbindliche Geschäfte werden mit Kollektivunterschrift zu Zweien abgeschlossen.

VI Revisionsstelle

Artikel 18: Revisionsstelle

- ¹ Die Buchführung des Vereins wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung einer Revision unterzogen. Die Mitgliederversammlung wählt den Rechnungsrevisor oder eine juristische Person.
- ² Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind sinngemäss anwendbar. Sofern die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, kann der Verein auf eine Revisionsstelle verzichten.

VII Sekretariat

Artikel 19: Allgemeines

- ¹ Dem Sekretariat obliegt die Umsetzung aller Aufgaben, die ihm vom Vorstand übertragen werden.
- ² Das Sekretariat kann für Teilaufgaben auch durch das Sekretariat der Schule für Gestaltung Aargau (SfGA) geführt werden.

VIII Statutenänderung, Auflösung und Fusion

Artikel 20: Statutenänderung

- ¹ Die vorliegenden Statuten können jederzeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- ² Beantragte Änderungen sind spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Artikel 21: Auflösung und Liquidation

- ¹ Die Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung der Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Fördervereins beschliessen.
- ² Falls die Mitgliederversammlung die Auflösung des Fördervereins beschliesst, hat sie gleichzeitig darüber zu bestimmen, wer die Liquidation durchführt und über welche Befugnisse die Liquidatoren verfügen.
- ³ Die Mitgliederversammlung kann entweder den Liquidatoren die Beschlussfassung über die Verwendung eines allenfalls vorhandenen Vereinsvermögens überlassen, oder sich oder einem anderen Organ die Genehmigung entsprechender Vorschläge vorbehalten. In jedem Fall ist ein Rückfall des Liquidationsüberschusses an die Mitglieder des Fördervereins ausgeschlossen. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die verbleibenden Mittel einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz im Bildungsraum Nordwestschweiz zugewendet.

IX Schlussbestimmungen

Artikel 22: Inkraftsetzung

- ¹ Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung des Fördervereins vom 25. September 2017 beschlossen.
- ² Sie ersetzen alle früheren statutarischen Bestimmungen.

Förderverein Medien Print Design

Reto Spiegel, Präsident

Beni Kiser, Vizepräsident